

# Leipziger Tageblatt

## Leipziger

N<sup>o</sup> 221. **Montags, den 8. August, 1836.**

### Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker vom 6. August 1836 an

nach dem jetzigen Preise und wegen Mangels an Wasser ist bis jetzt auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zufüge, zu geben:

Für drei Pfennige	5 Loth.
Für drei Pfennige	6 1/2 Loth.
Für drei Pfennige	13 1/2 Loth.
Für sechs Groschen	23 Loth.
Für zwei dergleichen	3 Pfund 14 Loth.

An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen	3 Pfund 14 Loth.
Für vier dergleichen	6 Pfund 28 Loth.
Für sechs dergleichen	10 Pfund 11 Loth.
Für acht dergleichen	13 Pfund 28 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen	3 Pfund 14 Loth.
Für vier dergleichen	6 Pfund 28 Loth.
Für sechs dergleichen	10 Pfund 11 Loth.
Für acht dergleichen	13 Pfund 28 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte angewogen anzunehmen, auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders, als mit Aufdrückung der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschod Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit fünf Groschen bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für einen oder zwei Groschen vier Loth an einem vier- oder sechs-Groschenbrote, sechs Loth an einem acht-Groschenbrote acht Loth, so bezahlt der Käufer acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Dore gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfall, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachtheilichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 6. August 1836. Dr. Deutlich, Bürgermeister.

**Versteigerung.** Nachdem vom unterzeichneten Kreisamte, nachkommenden 15. August 1836

und an den darauf folgenden Tagen, von 9 Uhr Vormittags bis um 2 Uhr Nachmittags, die zu Herrn Friedrich Webers, vormals auf Gausa, Conces-Rasse gehörigen Gegenstände an Ringen,